

## Was passiert, wenn mein Investmentfonds aufgelöst oder fusioniert wird?

Die deutsche Investmentfondsbranche bietet den Anlegern eine Palette von mehreren tausend Publikumsfonds unterschiedlichster Ausrichtung. Den Kundenwünschen folgend, erweiterte sich das Angebot in den vergangenen Jahren und Jahrzehnten kontinuierlich.

Es kommt aber auch zur Auflösung von Fonds oder zur Verschmelzung zweier Fonds zu einem einzigen. Zum einen handelt es sich dabei um die planmäßige Auflösung eines Fonds, dessen Laufzeit von vorneherein begrenzt war. Zum anderen kann aber auch ein zu geringes Fondsvolumen oder eine neu ausgerichtete Anlagestrategie zur Fondsauflösung oder zur Verschmelzung mit einem anderen Fonds führen. Auch kann es durch den Zusammenschluss von Investmentgesellschaften zu Überschneidungen in der Produktpalette kommen.

Die Auflösung bzw. Verschmelzung eines davon betroffenen Fonds ist im Anlegerinteresse, weil dadurch das Fondsvolumen verbleibender, vergleichbarer Fonds steigt und damit feste Kosten auf eine größere Basis verteilt werden. Die Auflösung eines Fonds ist also keineswegs eine negative Qualitätsaussage, sondern ein wirtschaftlich sinnvoller Prozess.

### Auflösung eines Investmentfonds

Die Schritte zur Fondsauflösung sind im Investmentgesetz (InvG) geregelt: Die Kapitalanlagegesellschaft ist berechtigt, die Verwaltung eines Sondervermögens (Fonds der Vertragsform) zu kündigen. Die geplante Fondsschließung wird zwingend im elektronischen Bundesanzeiger

und im Jahres- oder Halbjahresbericht bekannt gegeben. Die Kündigungsfrist beträgt sechs Monate (§ 38 InvG). Nachdem die Kündigungsfrist abgelaufen ist, geht das Verfügungsrecht über das Fondsvermögen auf die Depotbank über. Diese hat das Sondervermögen abzuwickeln, also die im Fonds befindlichen Vermögensgegenstände zu verkaufen, und den Erlös an die Anteilhaber zu verteilen (§ 39 InvG). Entsprechendes gilt bei der Auflösung von Fonds des Gesellschaftstyps (Teilgesellschaftsvermögen einer Investmentaktiengesellschaft), auch wenn hier die formalen Schritte wegen der Rechtsform des Fonds (Aktiengesellschaft) anders ablaufen.

Auf der BVI-Internetseite ([www.bvi.de](http://www.bvi.de), Rubrik Statistikwelt / Fondsupdates) ist eine aktuelle Liste mit den in den vergangenen zwölf Monaten aufgelösten Publikumsfonds verfügbar.

Wenn ein Investmentfonds aufgelöst wird, ist dies aus steuerlicher Sicht als Rückgabe der Fondsanteile zu werten, die einer Veräußerung gleichsteht. Mit Blick auf die Abgeltungsteuer sind dabei folgende Fälle zu unterscheiden:

- War der Anleger länger als ein Jahr in dem Fonds investiert und lag das Kaufdatum vor 2009, greift der Bestandsschutz. Demzufolge ist der Gewinn bei der Rückgabe steuerfrei.
- Beträgt die Haltedauer (bei Anschaffung vor 2009) dagegen weniger als ein Jahr, muss der Anleger den Veräußerungsgewinn mit dem persönlichen Steuersatz versteuern. Bei An-

schaffung nach 2008 greift der Abgeltungssteuersatz von 25 Prozent – unabhängig von der Haltedauer. In beiden Fällen kommen noch der Solidaritätszuschlag und gegebenenfalls Kirchensteuer hinzu.

### **Fusion von Investmentfonds**

Die Bedingungen für eine Fusion von deutschen Investmentfonds sind in § 40 InvG geregelt. So müssen zum Beispiel das übernehmende Sondervermögen von derselben Kapitalanlagegesellschaft verwaltet werden und die Anlagegrundsätze sowie -grenzen nach den Vertragsbedingungen für dieses Sondervermögen dürfen nicht wesentlich voneinander abweichen. Der Beschluss der Kapitalanlagegesellschaft zur Fusion ist grundsätzlich drei Monate vor der Zusammenlegung bekannt zu machen. Entsprechendes gilt nach § 100 Abs. 5 InvG, wenn Teilgesellschaftsvermögen einer Investmentaktiengesellschaft fusioniert werden.

Die steuerliche Behandlung bei einer Fusion inländischer (und in der Regel auch ausländischer) Investmentfonds sieht wie folgt aus. Besitzt der Anleger einen Fonds, der mit einem anderen Fonds verschmolzen wird, erhält er neue Anteile an dem anderen Fonds.

Der Fiskus sieht diese „Veräußerung“ und „Neuanschaffung“ aber nur als steuerneutralen Vorgang, so dass die neuen Anteile in die Rechtsposition der alten Anteile eintreten (sog. „Fußstapfentheorie“). Somit ist es für den Anleger unerheblich, ob der Fonds vor 2009 oder nach 2008 fusioniert wird bzw. wie lange er seine Anteile besessen hat. Veräußert er seine neuen Anteile, ist der Gewinn steuerfrei, sofern er die alten Anteile vor 2009 gekauft hat und seit Kauf mehr als ein Jahr verstrichen ist.

Weil früher im Investmentsteuergesetz nur die Verschmelzung von Investmentfonds des so genannten Vertragstyps (Sondervermögen) im In- und Ausland für deutsche Anleger ausdrücklich steuerneutral gestellt war, hat sich der BVI mit Erfolg dafür eingesetzt, dass die Verschmelzung von in- und ausländischen Investmentfonds (bzw. von deren Teilfonds) unabhängig von der rechtlichen Struktur der Investmentfonds steuerneutral wird. Neuerdings können sämtliche Investmentfonds oder deren Teilfonds (egal ob Fonds des Vertrags- oder Gesellschaftstyps) steuerneutral für deutsche Anleger fusioniert werden. Lediglich eine grenzüberschreitende Fusion ist nicht steuerneutral möglich.

Frankfurt am Main, Juni 2009



BVI Bundesverband Investment und Asset Management e.V.  
Eschenheimer Anlage 28  
60318 Frankfurt am Main  
Telefon 069 / 15 40 90-0  
Fax 069 / 5 97 14 06  
info@bvi.de  
www.bvi.de